

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Breslauschen Regierung.

### — Stück VI. —

Breslau, den 14ten Februar 1816.

Ich habe aus Threm Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten niederge setzte Commission, in ihren Geschäft en bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkennnisse darüber ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Grundsähe, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16. November v. J. erlassene Cabinets-Ordre keine directe Entscheidung enthält, und Sie es mit der Commission nthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgenden Grundsähe bestimmt vorgeschrieben werden; so will Ich nach Thren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preußischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militärdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810 zurückgekehrte Beamte können nur dann Gehalts-Entschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend

hend zu rechtsfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitriert werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehaltszahlung an, oder von einem späteren Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernements-Auditeure, Cadetten-Gouverneure und Garnison-Schullehrer, in so fern letztere auch aus Königl. Civilkassen Gehälter bezogen haben, werden den übrigen durch die Cabinets-Ordre allein zur Liquidation berufenen Civilbeamten gleich-geachtet, und zur Liquidation verstattet. Die den Domänen-Pächtern ausgesetzten Gehälter sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das dem Pächter übertragene Geschäft dauertheit bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4. a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16. Nov. 1814 verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kinder und weitere Descendentalen in ihre Stelle, welche den Gehaltrückstand aber nur bis Ende Juli 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt seyn sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen dem Verstorbenen die Liquidation verstattet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August 1810 im Einlande aufhalten.

b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1sten August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen, in die Stelle des, vor der Cabinetsordre verstorbenen Beamten, als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehalts-Entschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16. November 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschaftsmasse zu.

Zu §. 6. a) Es wird blos das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Nebeneinkünfte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen seyn, oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Goldantheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem in Tresorschämen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalt, die darunter zu Dienstausgaben bestimmte gewesenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungsmiete, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-, Unterhaltungs- und Fourage-Zuschuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Rathes 200 Rthlr. Equipage-Gelder, — eines Grenz-Inspectors 120 Rthlr. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, — und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Aukreiters 60 Rthlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzellisten ic., keineswegs aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungs-Behörden angestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleichgestellt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzunehmende Betrag durch einen Durchschnitt der Gehalte ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher gewesen ist. Hiernach soll bei nächststehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienstverhältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

- 1) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Archivar und Ingrossator jährlich 600 Rthlr.
- 2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Canzlei-Inspector 550 Rthlr.
- 3) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Canzellisten 408 Rthlr.
- 4) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kopisten 204 Rthlr.
- 5) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Landreiter 200 Rthlr.
- 6) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Boten 136 Rthlr.
- 7) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Salarien-Gassen-Rendanten 900 rr.
- 8) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kalkulator 500 Rthlr.

- 9) Für Auktarien bei Kreis-Justiz-Commissionen 300 Rthlr. und bei Inquisitoriaten 250 Rthlr.
- 10) Auktarien der Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Rthlr.
- 11) Protokollführer und Dolmetscher, desgleichen Kanzellisten bei Untergerichten 150 Rthlr.
- 12) Ausreiter und Boten bei Untergerichten 100 Rthlr.
- 13) Gefangenwärter und Aufwärter 72 Rthlr.
- 14) Für einen Cadettenlehrer zu Eulm und Kalisch, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Rthlr.
- 15) Bei den Forstbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur sehr niedriges Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil ihres Diensteinkommens auf Ländereien, Deputat = Vergütung und Stammgelder gewiesen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachstehender Art festgesetzt, als:  
Bei den Oberförstern auf 600 Rthlr.  
Bei Heegemeistern und Unterförstern 120 Rthlr.  
Bei Heideläufern 60 Rthlr.
- 16) Für einen Post-Wäage-Meister oder Briefträger 150 Rthlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stelle verwaltet, so kann die Entschädigung nur von dem Tage ab statt finden, wo die Gehalts-Bahlung von dem Hauptposten aufgehört hat. Vor diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Gehaltszahlungen kommen daher nicht zur Vergütung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehaltsrückstände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu §. 9. a) Von dem in dem vorstehenden §. bemerkten Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehalts-Rückstandes nur bis dahin gestattet, wo derselbe, entweder wieder angestellt worden, Wartegeld, Pension, fortlaufende Unterflühung, oder irgend eine dauernde Beschäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder wo einem wieder angestellten Beamten dergleichen früher angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinetsordre v. 16. Nov. 1814.  
b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtbaren Bewerbungen um Wiederanstellung ein bürgerliches Gewerbe ergripen haben, werden nur bis dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1. August 1810 entschädigt.

c) Be-

- c) Beamten, welche sich in andere, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretenen und jetzt wieder mit dem Staate vereinigten Provinzen begeben haben, dürfen nur, in sofern sie vor dem 1. August 1810 in die damals diesseitigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin in denselben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1. August 1810 liquidiren.
- d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet oder bei geschehener Aufruforderung, die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte, oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschluße amtlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigung verlangen; indessen sollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluste ihrer Aemter als brodlose Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts, als Entschädigung erhalten, sofern nicht aus den konkurrenden Umständen Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Absicht, nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Bz §. 10. a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von hiesigen, als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

- b) Ist ein Beamter gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftlos geworden ist.
- c) Ist diese Beschäftigung aber unterbrochen gewesen, so wird:
  - 1) Wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückstande abgerechnet, und
  - 2) wenn selbige länger wie drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit, für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.
- d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reisedienäten darunter begriffen seyn sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgelder und Wagenmiethe.
- e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.
- f) Wenn ein interimistisches Einkommen brodloser Beamten, weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, so soll
  - 1) bei unbeschäftigt, blos unterstützten Beamten, der zu der Entschädigung die Hälfte (dem vierten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugesezt;
  - 2) bei

- 2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.
- 3) Für diejenigen Beamten des Bialystoker Kammer- und Regierungs-Departments, denen von der Russischen Krone ein Gratia-Gehalt verheißen worden ist, soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaßen erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung soviel zurück behalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung, wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 21. Von dem folhergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Sch erkenne diese Grundsätze überall für der Sache angemessen, authorisire Sie und die Kommission, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen; und will auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Kommission, als der kompetenten Behörde, eine Provocation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin, den 30sten December 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

In den Geheimen Staats- und Finanz-Minister

Freiherrn v. Bülow.

Die vorstehende Ullerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten December v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten, näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessen-ken gebracht.

Die unterzeichnete Kdnigl. Kommission wird nunmehr die Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolger Sanktion der Festsetzung-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher

die

die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugesertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidation geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814 und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach, nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen bez  
Südpreußischen sc. Beamten.  
von Diederichs. von Schuh. Wollfahrt. Jenisch,

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 53. Betrifft die freigegebene Ausfuhr des alten Bruch-Kupfers und Messings.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Januar zu beschließen geruht, die Ausfuhr des alten Bruchkupfers gegen eine Controll-Ubgabe

von 8 Ggr. für den Berliner Centner, und } Brutto,  
10 Sgl. 5 D. für den schlesischen Centner } Brutto,

mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhr=Verbote hinsühro frei zu geben; so wird in Gemässheit des Königl. Finanz=Ministerial=Rescripts vom 14. v. M. solches dem Publico zur Kenntniß, als sämtlichen Accise- und Zoll=Beamtern des Breslauschen Regierungs=Ugabens=Deputations=Bezirks, zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

P. XXIV. 270. Jan. } Breslau, den 1sten Februar 1816.  
A. D. III. 12. Feb. }

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

---

Nro. 54. Wegen der Pocken=Contagion unter den Schäfern.

Da bemerkt worden ist, daß die Epidemie der Schafpocken durch Ansteckung, deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser

ser Krankheit selbst, so wie die dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel, noch nicht genügsam verbreitet ist; theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungsmittel nur selten in Anwendung gebracht werden; so hat sich die unterzeichnete Deputation veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften, welche früher, und zwar unterm 8. Juli 1806 nur für die Kur- und Neumark und Pommern gegeben worden sind, auch für das hiesige Departement zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung allen Besitzern von Schafsheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen.

1) Die Erfahrungen wohl unterrichteter Dekonomen und Thierarzneykundigen kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt; nicht blos durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird.

Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheit Einhalt zu thun.

2) Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken behafteten Schafsheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schaden-Gesatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rtl., den Schäfer auf 10 Rtl., und den Eigentümer der Schäferei auf 20 Rtl. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Leibesstrafe subsstituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pocken-Krankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde, und den Schafen der Nachbaren Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritt innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch

Abweichung von dieser Normal Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

- 4) Gemeinweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schafsheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte; so muß der Landrat des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Intereffenten vergestalt reguliren, daß die kranken Heerde in der gehörigen Entfernung von den gesunden weiden kann.
- 5) Übertrittet die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hüttungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesche und dem Maasse der Fahrlässigkeit des Vorsahes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäferbesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Schäferknechte, welche außerhalb der Hüttungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzuzeigen.
- 6) Sobald die Pocken in einer Schafsheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Hämpter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rtl. für jedes verkauft Stük.
- 7) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.
- 8) Wenn übrigens die Einimpfung der Schafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schafsheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch angelegentlich empfohlen.

P. X. Dec. 503. Breslau, den 8ten Februar 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

No. 55. Wegen der nicht mehr einzufsendenden Kriegs- Leistungs- Nachweisungen.

Durch die Circular-Verfügung vom 1. Mai a. pr., sind die sämmtlichen Admgl. Landräthlichen Officia des Breslauschen Regierungs-Departements auf- gefordert worden:

allmonatlich Nachweisungen über die von den resp. Kreisen prästirten Kriegs- Leistungen, an die Admgl. Provinzial- Kriegs- Commission einzureichen.

Da nunmehr bei dem eingetretenen Frieden auch die Geschäfte der Provinzial- Kriegs- Commission beendet sind, so bedarf es auch ferner nicht mehr der Einreichung quästionirter Kriegs- Leistungs- Nachweisungen, wovon wir die Admgl. Landräthlichen Officia des Breslauer Regierungs-Departements in Kenntniß sezen.

Breslau, den 8ten Februar 1816.

Königl. Regierung und Provinzial- Kriegs- Commission.

No. 56. Betrifft den Rückzoll auf russisches lohgares Kalbleder bei der westlichen Ausfuhr.

Die Bestimmung des Herrn Finanz- Ministers Excellenz vom 10. v. M. daß auf russische lohgare Kalbfelle bei der westlichen Ausfuhr ein Rückzoll von Zwölf Groschen pro Centner brutto Berliner Gewicht, oder funfzehn Silbergroschen sieben Denar pro Centner brutto schlesisch Gewicht, statt finden soll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Fuchten und Russisches Sohlenleder; wird dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll- Aemtern zum Nachver- hält hierdurch bekannt gemacht.

A. D. III. Febr. 33. Breslau den 3ten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 57. Wegen der außer Cours gesetzten, unveränderten Viergroschen Stücke.

Durch die Ullerhöchste Cabinets- Ordre vom roten Januar. d. J. ist festge- setzt worden: daß die von 1764 bis 1786 geprägten, unveränderten Viergro- schen Stücke, nach Ablauf einer Zeit von sechs Monaten außer Cours gesetzt; als- denn nicht weiter als Geld angenommen, sondern lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und seia Silbergehalte von der Münze bezahlt werden sollen. In Folge dieser Bestimmung und auf den Grund des diesfälligen Rescripts des hohen

Finanz-Ministerii vom 18ten Januar d. J. wird solches hierdurch bekannt gemacht, und den sämmtlichen Special-Gassen aufgegeben, die ihnen vorkommenden dergleichen Viergroschenstücke nicht von der Hand zu weisen, sondern von jetzt an bis Ende Julii d. J. abgesondert an die Kdnigl. Regierungs-Haupt-Gasse bei den Ueberschüssen abzuliefern, wo sie gesammelt werden, um sie zum Erザh ihres Betrages in neuem Courant-Geld an das Münz-Comtoit einzufinden.

G. XIV. 342. Breslau den 8ten Februar 1816.  
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 58. Wegen Realisirung und Zahlungen der Tresor- und Thaler-Scheine.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. August v. J. wird das Publikum hierdurch noch besonderts benachrichtigt, daß

- 1) seit dem 15. Januar d. J. in dem, von mehreren der angesehensten Handlungs-Häuser in Berlin errichteten Comtoit, mit Genehmigung und Garantie des Staats sämmtliche Preußische Tresor- und Thaler-Scheine, nunmehr al pari realisiert werden, und daß diese Realisirung hier in Berlin ohne alle Unterbrechung fortdauern wird, so lange noch dergleichen Tresor- und Thaler-Scheine im Umlaufe sind;
- 2) daß dasselbe Comtoit auch seitdem mit meiner Genehmigung Tresor- und Thaler-Scheine, jedoch nur in Summen von 25 Thalern und darüber, gegen ein Aufgeld von Einem Procent verkauft, damit jeder seinen Bedarf an Tresor-Scheinen erhalten kann, ohne einer übermäßigen Agiotage ausgesetzt zu seyn;
- 3) daß die gesetzlichen Vorschriften vom 7. Sept. 1814 und 1. März 1815, wonach alle öffentliche Abgaben in Tresor-Scheinen gezahlt werden können, gewisse Arten derselben aber entweder ganz, oder zum Theil nicht anders, als in dieser Geldsorte berichtigt werden dürfen, in ihrer vollen Wirkung bleiben, und deren genaue Befolgung den Behörden neuerlichst noch besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

Eben so versteht es sich

- 4) von selbst, daß die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach sämmtliche Kdnigl. Kassen und Geld-Institute des Staats verpflichtet sind, bei allen in Silber-Courant zu leistenden Zahlungen Tresor- und Thaler-Scheine nach der Wahl der Einzahlenden anzunehmen, keine Abänderung erleidet.

Diese

Diese Bestimmungen sind vielmehr den gedachten Kassen und Behörden neuerlichst noch besonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 1sten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen

(gezeichnet) von Bülow.

Indem wir vorstehendes hiermit zur Kenntniß der Einsassen hiesigen Regierungs-Departements bringen, machen wir zugleich ad 3. sämtlichen Königlichen Kassen unsers Ressorts hierdurch wiederholentlich zur Pflicht, die gesetzlichen Vorschriften vom 7. Sept. 1814. und 1. März 1815 genau zu beachten, widrigenfalls jede Übertretung strenge geügt werden wird.

G. XIV. Febr. 388. Breslau, den 9ten Februar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

---

### Bekanntmachungen.

Der Candidat der Theologie, Häuslein, hat nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung die nachgesuchte *venia concionandi* erhalten.

---

Der zu Reichenbach gestorbene bürgerliche Handelsmann, Carl Ephraim Rummel, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dortigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 10 rthlr., und der dasigen städtischen Armen-Gasse 5 rthlr. ausgesetzt.

---

Der zu Schloßgel gestorbene Pfarrer und Schulen-Inspector, Johann Wagner, hat in seinem hinterlassenen Testamente, nachstehende Vermächtnisse, als: der Pfarrkirche zu Schloßgel 100 Floren, und der Schule zu Schloßgel für arme Schüler 20 Floren ausgesetzt.

---

Der zu Landeshuth verstorbene Glockengießer, Carl Abraham Beyer, hat in seinem am 17ten d. M. publicirten Testamente ein Legat von 600 rthlr. Courant zu einer Fundation ausgesetzt, und bestimmt, daß die Zinsen dazu verwandt werden sollen, daß zwei aus Landeshut gebürtige Knaben, welche eine Profession erlernen wollen, deren Elstern aber zu arm sind die diesfälligen Kosten aufzubringen, bei Meistern in die Lehre gebracht, daß Lehrgeld für sie bezahlt und bekleidet werden.

P. VII. Januar 426. Breslau, den 26sten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.